

# **Satzung der Gemeinde Hohenzieritz**

## **Über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) hat die Gemeindevertretung Hohenzieritz folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Einrichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Veränderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zur Folge haben.

### **§2 Begriffsbestimmung**

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§2 Abs. 7 LBauO M-V).

### **§3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen**

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen).

### **§4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

- (5) Für nicht in der Anlage 1 geführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatz für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlichen vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.
- (8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.

### **§5 Entfernung zur Anlage**

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich- rechtlich gesichert wird.

### **§6 Abweichungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen um bis zu 20% verringern, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Das Ergebnis der Berechnung nach Abs. 1 ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt und nach § 7 keine Ablösebetrag bezahlt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utesch  
Bürgermeister



## Anlage 1 der Stellplatzsatzung

### Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze oder Garagen
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus	2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2
1.5	Alterswohnheime, Altenheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 3
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.2	Geschäftshäuser m. gering. Besucherverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelbetriebe außerhalb Von Kerngebieten	1 je 15 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten(außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung(wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätz- lich 1 je 10 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätz- lich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 3 Liegeplätze
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

## 7 Krankeneinrichtungen

7.1	Universitätskliniken	1 je 2 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser Privatkliniken)	1 je 3 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 je 8 Betten

## 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze

## 9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße

## 10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche mindestens jedoch 3